

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1193/2013

**Abteilung:** Fachbereich 3

**Bearbeiter/in:** Bernhrad Sperrfechter

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: 26300

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Kulturausschuss	03.12.2013	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	12.12.2013	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff:** Satzung der Musikschule der Stadt Speyer, Neufassung

## Beschlussempfehlung:

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Verabschiedung der Neufassung der Satzung für die Musikschule der Stadt Speyer

## Begründung:

In Ergänzung der von Herrn Sperrfechter in der Sitzung des Kulturausschusses im Mai 2013 dargestellten Überlegungen zu den zukünftigen Entwicklungschancen der Musikschule der Stadt Speyer sind einige redaktionelle Korrekturen bzw. inhaltliche Ergänzungen in der aktuellen Satzung der Musikschule sinnvoll und erforderlich.

Insbesondere der Themenkomplex „Ensembleunterricht“ sollte stärker verankert werden. Dies wurde in der Vorstellung der Entwicklungschancen deutlich hervorgehoben.

Außerdem ist es sinnvoll, die Semesterzeiten dem allgemeinen Schulrhythmus anzupassen. Auf diese Weise kann der verwaltungstechnische Aufwand (z.B. Erstellung der Unterrichtspläne) in der Musikschule zu Gunsten anderer Arbeiten deutlich verringert werden.

Schließlich soll das im Mai schon vorgestellte Projekt, interessierten Erwachsenen die Möglichkeit der Teilnahme an einem flexiblen Unterrichtsmodell zu ermöglichen, nunmehr in der Satzung verankert werden.

## Anlagen:

Satzungsentwurf (mit Änderungen)

## Satzung für die Musikschule der Stadt Speyer

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.1.1994, zuletzt geändert am 8.10.2013, in öffentlicher Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Rechtsform

Die Musikschule der Stadt Speyer ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in Speyer. Die Musikschule wird von der Stadt Speyer getragen.

### § 2 Aufgaben

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen sowie individuell zu fördern und auch eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Sie ergänzt und erweitert die Instrumental- und Vokalausbildung an den allgemeinbildenden Schulen. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik zu wecken.

### § 3 Grundlagen der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Kultusministeriums über Organisation und Förderung des Musikschulwesens in Rheinland-Pfalz vom 21.6.1977 (Amtsblatt des Kultusministeriums in Rheinland-Pfalz Nr. 17/1977) in Verbindung mit dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

### § 4 Fächerangebot und Ausbildungsgang

#### Grundstufe I (Gruppenunterricht)

Musikalische Früherziehung "Krabbl Kids" (Kinder ab 18 Monaten mit Begleitpersonen)  
Elementare Musikerziehung (EME) (Kinder ab ca. 4 Jahren, mind. 8 Teilnehmer)

#### Grundstufe II (Gruppenunterricht)

Elementare Musikerziehung (EME) (Kinder ab ca. 6 Jahren, mind. 8 Teilnehmerinnen/  
Teilnehmer)  
Elementares Instrumentalspiel (EIS)  
Musik und Bewegung (MuB)

#### Orientierungsstufe

Blockflöte (2 – 5 Kinder)  
Suzuki Methode (ab 3 Kindern)

#### Mittel- und Hauptstufe

Einzel- und Gruppenunterricht Instrument und Gesang  
Streich- und Zupfinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Bass, Gitarre, Bassgitarre)  
Blasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete,  
Tenorhorn, Bariton, Posaune, Horn)  
Tasteninstrumente (Klavier, Keyboard, Kirchenorgel, Cembalo, Akkordeon)  
Schlagzeug, Perkussion – Gesang

#### Ergänzungs- und Ensemblefächer

~~Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)~~

~~Musiktheorie, Tonsatz,~~

**Strukturierte Ensemble- und Theorieausbildung bis Studienvorbereitung (SVA),**

**Theoriefächer (Harmonielehre, allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung),**

**Rhythmik, Improvisation, Spielkreise für Bläser und Streicher, Flötenensemble,**

~~Gitarrenensemble,~~

~~Vororchester, Orchester (Streicher)~~

Kinderchor

Big Band

Kammermusikensembles, Vororchester und Kammerorchester.

**Ensembles für alle Instrumentalgruppen, gemischte Ensembles, Basisensembles, Repertoireensembles, in variablen Größen und verschiedenen Stilistiken.**

#### § 5 Aufnahmebedingungen

Die ~~Anmeldung eines Schülers muss 4 Wochen vor Semesterbeginn schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck erfolgen.~~ **Die Anmeldung muss schriftlich oder per Mail erfolgen. Die Aufnahme in den Unterricht erfolgt schnellstmöglich.** Sie ist bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. ~~Ein Anspruch auf einen Probebesuch besteht nicht.~~ **Vor dem Eintritt in die Musikschule besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an 4 gebührenpflichtigen Probestunden (Schnupperstunden).**

Die Zahl der Aufnahmen richtet sich nach den jeweils vorhandenen Ausbildungsplätzen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule, ein bestimmtes Fach, eine bestimmte Gruppenstärke, eine bestimmte Lehrkraft oder eine bestimmte Ausbildungsstufe besteht nicht.

#### § 6 Beendigung des Schulverhältnisses

~~Abmeldungen sind nur möglich bis zum 30. Juni und zum 31. Dezember~~

**30. September und 31. März** eines Jahres. Sie müssen der Musikschule spätestens 4 Wochen vor Semesterende, d.h. bis zum ~~31. Mai bzw. 30. November~~

**31. August bzw. 28/29. Februar** ~~in schriftlicher Form~~ **schriftlich oder per Email** zugegangen sein. Später eingehende Kündigungen können nicht berücksichtigt werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für ein volles Semester bestehen.

Aus Gründen, die die Schülerin/ der Schüler nicht zu vertreten hat (z.B. längere Krankheit, Wegzug der Eltern, Beruf und ähnliches), erfolgt eine anteilige Berechnung plus der Gebühr für einen Unterrichtsmonat. Abmeldungen werden im Sekretariat der Musikschule, Bahnhofstraße 54 (Villa Ecarius), oder schriftlich (Mail und Post) entgegengenommen.

#### § 7 Teilnahmebedingungen

Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht und den Ensemblefächern verpflichtet. ~~Von der Verpflichtung zum Besuch von Ensemblefächern können Schüler auf schriftlich begründeten Antrag befreit werden.~~ Sie haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand bei Veranstaltungen und deren Vorbereitungen mitzuwirken.

Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Ensemblefächer erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Instrumental- oder Vokalfächer, des Leistungsstandes und besonderer Interessen der Schülerinnen und Schüler. Die Teilnahme an den Ensemblefächern steht auch Personen offen, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht an der Musikschule nehmen.

Unterrichtsversäumnisse sind rechtzeitig der Musikschule mitzuteilen.

Die Hausordnung ist zu beachten.

#### § 8 Unterrichtszeiten

Der Unterricht erfolgt in 2 Semestern:

Semester I: ~~1. Januar bis 30. Juni~~ **1. Oktober bis 31. März**

Semester II: ~~1. Juli bis 31. Dezember~~ **1. April bis 30. September**

In den Ferien findet kein Unterricht statt. Die Ferienordnung richtet sich nach den örtlichen, allgemeinbildenden Schulen (Rheinland Pfalz).

Die Dauer der wöchentlich zu erteilenden Stunden beträgt:

für Einzelunterricht: 25 und 50 Minuten

für Gruppenunterricht: 25, 50 und 75 Minuten

Bei Verhinderung seitens der Schülerinnen und Schüler ist der jeweilige Fachlehrer oder die

Musikschule zu verständigen. Für versäumte Unterrichtsstunden besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht, Gebührenminderung oder -erlass.

Bei Erkrankung der Lehrkraft kann eine Vertretung gestellt werden. Fällt der Unterricht mehr als dreimal hintereinander aus, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühr. Der Erstattungsanspruch entsteht auch, wenn der Unterricht mehr als fünfmal im Semester ausfällt. Für Fortbildungsveranstaltungen steht der Lehrkraft eine Woche pro Semester zur Verfügung, ohne dass der ausgefallene Unterricht nachgeholt werden muss.

**Vorspiele sind von den Schülerinnen und Schülern, auch passiv, verpflichtend wahrzunehmen. Sie zählen als Unterrichtsstunden in der Woche, in der sie stattfinden.**

### § 9 Kartensystem

**Erwachsene haben die Möglichkeit an einem flexiblen Unterrichtsmodell teilzunehmen. Hierbei werden 10 Unterrichtsstunden entsprechend der Gebührenordnung gekauft und müssen innerhalb von 5 Monaten genommen werden. Nicht genommene Stunden innerhalb dieses Zeitraumes verfallen.**

### § 10 Instrumente

Grundsätzlich muss die Schülerin/ der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein Instrument besitzen. Streich-, **Zupf-** und Holzblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden. Die Leihgebühr wird jeweils ~~zum Semester-Ende~~ **fällig. sofort beim Entleihen fällig und wird monatlich abgebucht.** Die Instrumente können in der Regel ~~für ein Semester entliehen werden.~~ **für jeweils 6 Monate entliehen werden.**

Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Entleiherin/ des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich die Schülerin/ der Schüler bei der jeweiligen Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Unternehmen beauftragt werden.

Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiherin/ der Entleiher bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang einzustehen.

Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### § 11 Gesundheitsbestimmungen

Schülerinnen, Schüler und Personensorgeberechtigte haben die Vorschriften einzuhalten, die für die allgemeinbildenden Schulen zum Zweck der Vermeidung ansteckender Krankheiten gelten.

### § 12 Gebühren

Die Stadt Speyer erhebt zur Deckung des Aufwandes, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entsteht, Gebühren.

Näheres regelt die Gebührensatzung.

### § 13 Gemeinnützigkeit

Mit der Einrichtung der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2014 in Kraft.